



AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN
EACEA Nr. 21/2007

PROGRAMM KULTUR (2007-2013)

Sondermaßnahmen

KULTURELLE ZUSAMMENARBEIT MIT UND IN DRITTLÄNDERN

(Aktionsbereich 1.3)

LEITFADEN

Inhalt

1	Einleitung	S.4
2	Ziele und Beschreibung	S.4
2.1	Allgemeine und besondere Ziele des Programms	S.4
2.2	Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	S.4
3	Voraussichtlicher Zeitplan	S.5
4	Finanzrahmen	S.5
5	Förderfähigkeitskriterien	S.5
5.1	Förderfähige Antragsteller	S.5
5.1.1	Rechtspersönlichkeit	S.6
5.2	Förderfähige Länder	S.6
5.4	Förderfähige Kooperationsprojekte	S.7
5.5	Förderzeitraum	S.7
5.6	Förderfähige Vorschläge	S.8
6	Ausschlusskriterien	S.8
7	Auswahlkriterien	S.10
7.1	Operative Leistungsfähigkeit	S.10
7.2	Finanzielle Leistungsfähigkeit	S.10
7.3	Rechnungsprüfung	S.11
8	Vergabekriterien	S.11
8.1	Europäischer zusätzlicher Nutzen	S.12
8.2	Dimension der internationalen Zusammenarbeit	S.12
8.3	Qualität der Partnerschaft	S.12
8.4	Innovation und Kreativität	S.12
8.5	Nachhaltigkeit	S.13

8.6	Sichtbarkeit	S.13
9	Finanzielle Bedingungen	S.13
9.1	Zahlungsmodalitäten	S.14
9.2	Bürgschaft	S.15
9.3	Doppelfinanzierung	S.15
9.4	Förderfähige Kosten	S.15
9.5	Nicht förderfähige Kosten	S.17
10	Vergabe von Aufträgen bzw. Unteraufträgen	S.18
11	Kommunikation und Bekanntmachung	S.18
11.1	Europäische Kommission – Pflicht zur Kommunikation und Bekanntmachung	S.18
11.2	Zuschussempfänger – Pflicht zur Kommunikation und Bekanntmachung	S.19
12	Auswahlverfahren	S.19
13	Verfahren zur Einreichung von Vorschlägen	S.21
13.1	Veröffentlichung	S.21
13.2	Antragsformular	S.21
13.3	Einreichung der Anträge	S.22
13.4	Zusätzliche Informationsquellen	S.22

GLOSSAR

1. EINLEITUNG

Grundlage dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bildet der Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates¹ über ein einheitliches mehrjähriges Programm für die Gemeinschaftstätigkeit im kulturellen Bereich für den Zeitraum 2007 - 2013 (im Folgenden „das Programm“).

Das Programm beruht auf Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, wonach die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern und den für den Kulturbereich zuständigen internationalen Organisationen, insbesondere mit dem Europarat, fördert.

Die Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur (im Folgenden „die Exekutivagentur“) ist für die Durchführung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zuständig.

2. ZIELE UND BESCHREIBUNG

2.1 Allgemeine und besondere Ziele des Programms

Das Programm steht im Kontext des fortlaufenden Engagements der Europäischen Union, durch den Ausbau der kulturellen Zusammenarbeit zwischen Kulturschaffenden, Kulturakteuren und kulturellen Einrichtungen der am Programm teilnehmenden Länder zur Förderung des gemeinsamen europäischen Kulturraums, der auf einem gemeinsamen kulturellen Erbe gründet, beizutragen und damit die Entstehung einer Europabürgerschaft zu begünstigen.

Das Programm ermöglicht auch die Zusammenarbeit mit weiteren Drittländern, die mit der Europäischen Gemeinschaft Assoziations- oder Kooperationsabkommen geschlossen haben, sofern diese einen Kulturteil enthalten, und zwar auf der Grundlage der Bereitstellung zusätzlicher Mittel und spezifischer zu vereinbarenden Modalitäten.

Das Programm sieht eine gemeinschaftliche Förderung in Form von „Sondermaßnahmen“ vor; in diesem Rahmen kann die Zusammenarbeit mit Drittländern und internationalen Einrichtungen unterstützt werden.

2.2 Gegenstand der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen

Zur Erfüllung der Programmziele und in Berücksichtigung folgender Aspekte:

- die wachsende Annäherung der kulturellen Auffassungen und die immer engere Zusammenarbeit zwischen der EU und diesen Partnern sowohl auf bilateraler Ebene als auch in internationalen Foren, wie sie derzeit insbesondere im Umfeld der Ratifizierung und Umsetzung der UNESCO-Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Ausdrucksformen sowie im Rahmen der Zusammenarbeit der EU mit Asien zu beobachten ist;

¹ Beschluss Nr. 1855/2006/EG vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007 - 2013).

- die wachsende Bedeutung neuer, auf der Weltbühne auftauchender Partner der Europäischen Union,

sollen mit dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen zweijährige kulturelle Kooperationsprojekte (2007–2009) gefördert werden, die sich auf zwei große asiatische Länder konzentrieren: China und Indien.

3. VORAUSSICHTLICHER ZEITPLAN

Es gilt folgender Zeitplan:

1. Oktober 2007	Frist für die Einreichung von Vorschlägen
Oktober – November 2007	Prüfung – Auswahl der Vorschläge (Förderfähigkeits-, Ausschluss-, Vergabe-, Auswahlkriterien)
Dezember 2007	Vorlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens an den Programmausschuss
Januar 2008	Vorlage der Ergebnisse des Auswahlverfahrens an das Europäische Parlament
Februar /Anfang März 2008	Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen und schriftliche Benachrichtigung der Antragsteller über das Ergebnis Zusendung der Finanzhilfvereinbarungen zur Unterschrift

4. FINANZRÄHMEN

Für die Kofinanzierung von Kooperationsprojekten mit Drittländern im Jahr 2007 sind insgesamt voraussichtlich 1,8 Millionen EUR für die finanzielle Unterstützung von etwa zehn (10) zweijährigen Kooperationsprojekten (5 Kooperationsprojekte mit Indien und 5 Kooperationsprojekte mit China) vorgesehen.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft wird für einen Zeitraum von 24 Monaten gewährt und kann 50 % der mit jedem Projekt in Zusammenhang stehenden förderfähigen Kosten nicht überschreiten (Obergrenze 180 000 EUR pro Projekt).

Das Recht, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben, bleibt vorbehalten.

5. FÖRDERFÄHIGKEITSKRITERIEN

5.1. Förderfähige Antragsteller

Förderfähige Antragsteller müssen folgende Eigenschaften aufweisen:

- ❖ Der Antragsteller muss eine öffentliche² oder private Einrichtung mit Rechtsstatus sein, deren Hauptaktivität im Kulturbereich angesiedelt ist;
- ❖ Der Antragsteller muss einen eingetragenen rechtsgültigen Sitz in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben³;
- ❖ Der Antragsteller muss mindestens über 2 Jahre Erfahrung im Bereich der Konzeption und Durchführung von Kulturprojekten auf internationaler Ebene, insbesondere in China und Indien, verfügen;
- ❖ Der Antragsteller muss an der Konzeption und Durchführung des Projekts beteiligt sein;
- ❖ Der Antragsteller muss einen tatsächlichen und wesentlichen finanziellen Beitrag zur Projektfinanzierung leisten. Er muss mindestens 50 % der Gesamtprojektmittel bereitstellen.

Natürliche Personen können keinen Zuschuss beantragen.

5.1.1 Rechtsträger

Zum Nachweis ihrer Rechtsstellung müssen Antragsteller folgende Unterlagen vorlegen:

<p><i>Juristische Personen des öffentlichen Rechts</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular "Rechtsträger" ❖ Kopie des amtlichen Dokuments, in dem die Gründung der öffentlich-rechtlichen Einrichtung bescheinigt wird, etwa EntschlieÙung, Erlass oder Beschluss
<p><i>Juristische Personen des Privatrechts</i></p> <ul style="list-style-type: none"> ❖ Ordnungsgemäß ausgefülltes und unterzeichnetes Formular "Rechtsträger" ❖ Kopie des amtlichen Dokuments, in dem die Gründung der privatrechtlichen Einrichtung bescheinigt wird, etwa Amtsblatt oder Handelsregister (aus diesem Dokument müssen Name, Anschrift und Eintragungsnummer der privatrechtlichen Einrichtung hervorgehen) ❖ Kopie der Bescheinigung, aus der hervorgeht, ob der Antragsteller mehrwertsteuerpflichtig ist (für solche Länder, in denen die Handelsregisternummer mit der MwSt.-Nr. identisch ist, genügt eines dieser beiden Dokumente) ❖ Gesellschaftsvertrag (Satzung)

² Im Sinne dieses Leitfadens werden als öffentliche Einrichtungen solche Einrichtungen verstanden, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus öffentlichen Mitteln der zentralen, regionalen oder lokalen Behörden finanziert werden. Diese Kosten werden also aus öffentlichen Mitteln gedeckt, die durch gesetzlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen wurden, ohne dass ein Antragsverfahren durchlaufen wird, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden. Einrichtungen, deren Fortbestand von Finanzhilfen abhängt und welche jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie keine Mittel erhalten, werden von der Kommission als private Einrichtungen betrachtet.

³ Siehe Punkt 5.2.

Die Antragsteller können das Formular "Rechtsträger" unter folgender Adresse herunterladen:
http://www.ec.europa.eu/budget/execution/legal_entities_de.htm

5.2. Förderfähige Länder

Die Antragssteller müssen ihren eingetragenen rechtsgültigen Sitz in einem der am Programm teilnehmenden Länder haben, d. h.:

- ❖ EU-Mitgliedstaaten⁴;
- ❖ EWR-Länder (Island, Liechtenstein, Norwegen) ;
- ❖ Beitrittskandidaten Kroatien, Türkei und Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung („Memorandum of Understanding“), welche die Modalitäten der Teilnahme dieses Landes am Programm Kultur für 2007 festlegt;
- ❖ die westlichen Balkanländer (Albanien, Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Serbien einschließlich Kosovo (Resolution 1244 des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen), vorbehaltlich des Abschlusses einer entsprechenden Vereinbarung („Memorandum of Understanding“), welche die Modalitäten der Teilnahme jedes dieser Länder am Programm Kultur für 2007⁵ festlegt.

5.4 Förderfähige Kooperationsprojekte

Förderfähige Kooperationsprojekte, für welche eine Kofinanzierung gewährt wird, müssen den Grundsätzen der Tätigkeit der Gemeinschaft im Kulturbereich⁶ entsprechen und den unter Punkt 2 dieses Dokuments festgelegten Zielen und Bedingungen Rechnung tragen.

Förderfähig sind zweijährige kulturelle Kooperationsprojekte, an denen sich mindestens drei Partner aus drei verschiedenen förderfähigen Ländern beteiligen.

Damit ein Projekt förderfähig ist, muss mindestens ein assoziierter Partner entweder aus Indien, wenn die Maßnahme in oder mit diesem Land durchgeführt werden soll, oder aus China beteiligt sein, wenn die Maßnahme in oder mit diesem Land durchgeführt werden soll.. Kooperationsprojekte mit assoziierten Partnern, deren Sitz entweder in China oder in Indien eingetragen ist, können bevorzugt werden.

Grundlage der Kooperation muss eine von den Partnern und assoziierten Partnern unterzeichnete Partnerschaftserklärung sein.

Mindestens 50 % der im Rahmen der kulturellen Kooperationsprojekte durchgeführten Maßnahmen sind im Hoheitsgebiet des in Frage stehenden Drittlandes (Indien bzw. China) durchzuführen.

⁴ Die 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union: Österreich, Belgien, Bulgarien, Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Deutschland, Griechenland, Ungarn, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowenien, Slowakei, Spanien, Vereinigtes Königreich.

⁵ Die kulturellen Akteure sind aufgefordert, sich bei der Exekutivagentur über die Entwicklungen betreffend diese Länder zu informieren.

⁶ Artikel 151 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft.

Maßnahmen, die sich gänzlich und ausschließlich mit der Erstellung und Pflege von Webseiten, der Produktion von Magazinen und Zeitungen, der Organisation von Konferenzen und Sitzungen und der Erstellung von Studien und Berichten befassen, sind nicht förderfähig.

5.5. Förderzeitraum

In jedem einzelnen Fall wird der Förderzeitraum für die Kosten der Durchführung einer kofinanzierten Maßnahme in der Finanzhilfvereinbarung angegeben. Dieser Zeitraum beginnt nicht bevor die Finanzhilfvereinbarung von beiden Parteien unterzeichnet wurde und endet spätestens 24 Monate nach dem Datum des Beginns.

Grundsätzlich werden Ausgaben, die vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung entstehen, nicht berücksichtigt. Kann der Zuschussempfänger die Notwendigkeit eines Beginns der kofinanzierten Maßnahme vor Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung nachweisen, können Ausgaben, die vor der Unterzeichnung der Finanzhilfvereinbarung entstehen, jedoch genehmigt werden. Der Förderzeitraum beginnt unter keinen Umständen vor dem Datum der Einreichung der Vorschläge.

5.6. Förderfähige Vorschläge

Die Vorschläge müssen die in diesem Dokument beschriebenen Bedingungen und Anforderungen erfüllen.

Die Vorschläge müssen einen ausgeglichenen Finanzplan (Ausgaben=Einnahmen) aufweisen und die Obergrenze für die gemeinschaftliche Kofinanzierung von 50% der förderfähigen Gesamtkosten des Kooperationsprojekts einhalten.

Vorschläge, die nicht vor Ablauf der Abgabefrist (1. Oktober 2007) abgesendet werden, sind nicht förderfähig (maßgeblich ist das Datum des Poststempels).

Berücksichtigt werden nur Vorschläge, die **in zweifacher Ausfertigung** anhand des offiziellen Antragsformulars eingereicht werden, das ordnungsgemäß ausgefüllt (einschließlich Anlagen) und unterzeichnet (Originalunterschriften der Person, die von der Antrag stellenden Einrichtung zur Vertragsunterzeichnung bevollmächtigt ist) sein muss.

Das Antragsdossier muss das Antragsformular mit allen Anlagen und erforderlichen Nachweisen sowie ein offizielles Anschreiben umfassen.

Vorschläge, die zum Zeitpunkt der Abgabefrist nicht vollständig und gültig sind (d. h. es fehlen Originaldokumente) werden nicht berücksichtigt.

Vorschläge, die per Telefax oder E-Mail übermittelt werden sowie handschriftliche Anträge werden nicht berücksichtigt.

Die Vorschläge sind in einer der Amtssprachen der Europäischen Union zu verfassen. Es wird jedoch aus praktischen Gründen und zur Beschleunigung des Bewertungsverfahrens empfohlen, den Antrag in einer der drei Arbeitssprachen der Europäischen Kommission (Englisch, Französisch oder Deutsch) einzureichen.

Die Exekutivagentur behält sich vor, weitere Informationen anzufordern, um die Empfehlung zur Bewilligung einer Finanzhilfe endgültig auszuarbeiten.

6. AUSSCHLUSSKRITERIEN

Der Antragsteller muss erklären, dass er sich in keiner der in den Artikeln 93 und 94 der Verordnung des Rates (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften dargelegten und nachstehend aufgeführten Situationen befindet.

Von der Teilnahme an dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ausgeschlossen werden Antragsteller,

- a) die sich im Konkursverfahren, in Liquidation oder im gerichtlichen Vergleichsverfahren befinden oder ihre gewerbliche Tätigkeit eingestellt haben oder die sich aufgrund eines in den einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgesehenen gleichartigen Verfahrens in einer vergleichbaren Lage befinden;
- b) die aufgrund eines rechtskräftigen Urteils aus Gründen bestraft worden sind, die ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellen;
- c) die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eine schwere Verfehlung begangen haben, welche von der Vergabebehörde nachweislich festgestellt wurde;
- d) die ihrer Pflicht zur Entrichtung von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuern oder sonstigen Abgaben nach den Rechtsvorschriften des Landes ihrer Niederlassung, des Landes der Vergabebehörde oder des Landes der Auftragserfüllung nicht nachgekommen sind;
- e) die rechtskräftig wegen Betrug, Korruption, Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung oder einer anderen gegen die finanziellen Interessen der Gemeinschaften gerichteten Handlung verurteilt worden sind;
- f) bei denen im Zusammenhang mit einem anderen Auftrag oder einer Finanzhilfe aus dem Gemeinschaftshaushalt eine schwere Vertragsverletzung wegen Nichterfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen festgestellt worden ist.

Keine Finanzhilfe können Antragsteller erhalten, die zum Zeitpunkt des Verfahrens der Finanzhilfevergabe

- (a) sich in einem Interessenkonflikt befinden;
- (b) im Zuge der Mitteilung der von der Vergabebehörde für die Teilnahme an der Gewährung von Zuschüssen verlangten Auskünfte falsche Erklärungen abgegeben oder die geforderten Auskünfte nicht erteilt haben.

Gemäß den Artikeln 93 bis 96 der Haushaltsordnung können gegen Bewerber, die sich falscher Erklärungen schuldig gemacht oder offensichtlich gegen ihre vertraglichen Verpflichtungen im Rahmen eines früheren Vergabeverfahrens verstoßen haben, verwaltungsrechtliche oder finanzielle Sanktionen verhängt werden.

Im Hinblick auf diese Bestimmungen muss der Antragsteller eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass er sich nicht in einer der in Artikel 93 und 94 der Haushaltsordnung genannten Situationen befindet.

Die ehrenwörtliche Erklärung ist im Antragsformular enthalten und sollte von den Antrag stellenden Einrichtungen (dem leitenden Partner und den Partnern) ausgefüllt werden.

7. AUSWAHLKRITERIEN

Die Vorschläge werden anhand der Auswahlkriterien (operative und finanzielle Leistungsfähigkeit) bewertet.

NB. *Der leitende Partner und jeder der Partner müssen ihren tatsächlichen Einsatz nicht nur in Bezug auf die Konzeption und die Durchführung der Maßnahme, sondern auch im Hinblick auf ihre finanzielle Beteiligung im Detail nachweisen. Ihr operativer und finanzieller Einsatz muss auf dem Antragsformular eindeutig angegeben sein.*

Die Antragsteller müssen eine ehrenwörtliche Erklärung abgeben, in der sie bestätigen, dass sie über die operative und finanzielle Leistungsfähigkeit zur Durchführung der vorgeschlagenen Aktivitäten verfügen.

Die ehrenwörtliche Erklärung findet sich im Antragsformular und ist von allen Antrag stellenden Einrichtungen (dem leitenden Partner und den Partnern) zu unterzeichnen.

7.1. Operative Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über die erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen, um die vorgeschlagene Maßnahme vollständig durchführen zu können.

Zur Bewertung der operativen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller bei Einreichung des Antrags folgende Unterlagen beifügen:

- ❖ Lebenslauf der für die Gesamtkoordination/Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme im Auftrag des leitenden Partners verantwortlichen Person(en) und Lebenslauf der für die Durchführung der Maßnahme bei den jeweiligen Partnern verantwortlichen Person(en)
- ❖ Einen Tätigkeitsbericht über die vergangenen zwei Jahre

7.2. Finanzielle Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie die vorgeschlagenen Aktivitäten während der Dauer der Durchführung des Arbeitsprogramms aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen können.

Diese Kriterien gelten nicht für:

- ❖ öffentlich-rechtlichen Einrichtungen
- ❖ internationale Einrichtungen des öffentlichen Rechts begründet auf Regierungsabkommen und speziellen Agenturen, geschaffen von solchen Organisationen
- ❖ das Internationale Komitee des Roten Kreuzes (ICRC) und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften

Zur Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit müssen Antragsteller (nur der leitende Partner) folgende Unterlagen einreichen:

- ❖ Gewinn- und Verlustrechnung zusammen mit der Bilanz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres (nicht älter als 18 Monate)
- ❖ Ordnungsgemäß ausgefülltes und von der Bank beglaubigtes Formular "Finanzangaben" (Originalunterschriften erforderlich)

*Das Formular "Finanzangaben" kann unter folgender Adresse heruntergeladen werden:
http://ec.europa.eu/budget/execution/ftiers_de.htm*

Hinweis: *Ist die Exekutivagentur aufgrund der eingereichten Unterlagen der Ansicht, dass die finanzielle Leistungsfähigkeit nicht erwiesen oder nicht ausreichend ist, kann sie*

- *den Antrag ablehnen;*
- *zusätzliche Angaben anfordern;*
- *eine Bürgschaft anfordern (s. Punkt 9.2);*
- *eine Finanzhilfevereinbarung ohne Vorfinanzierung vorschlagen.*

7.3. Rechnungsprüfung

Den Anträgen muss ein Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Rechnungsprüfers beigelegt werden. In diesem Bericht ist der Jahresabschluss des letzten verfügbaren Geschäftsjahres zu beglaubigen.

Hinweis: *Diese Verpflichtung gilt nicht für öffentlich-rechtliche Einrichtungen und für internationale Einrichtungen des öffentlichen Rechts.*

8. VERGABEKRITERIEN

Die Gewährung einer Finanzhilfe ist nicht nur von der Prüfung der Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien abhängig. Ausschlaggebend für die Beschlussfassung sind die Vergabekriterien.

Vergabekriterien sind:

- 1) der Umfang, in dem das Projekt einen wirklichen **zusätzlichen europäischen Nutzen** schaffen kann;
- 2) der Umfang, in dem das Projekt tatsächlich eine **Dimension der internationalen Zusammenarbeit** erzeugt;
- 3) die **Qualität der Partnerschaft** zwischen den Partnern und den assoziierten Partnern;
- 4) der Grad, in dem das Projekt ein geeignetes Maß an **Innovation und Kreativität** demonstrieren kann;
- 5) der Grad, in dem die Aktivitäten ein geeignetes Maß an **Nachhaltigkeit** schaffen können, und
- 6) der Umfang, in dem die Ergebnisse der vorgeschlagenen Aktivitäten angemessen vermittelt und durch Öffentlichkeitsarbeit bekannt gemacht werden (**Sichtbarkeit**).

Die Projekte werden anhand einer Skala von 0 bis 30 Punkten bewertet. Die Projekte müssen mindestens vier Punkte der Kriterien 8.1 und 8.2. erreichen. Die Projekte müssen mindestens 24/30 Punkten erreichen, um ausgewählt zu werden (80/100 Punkten). Bis zur Grenze der verfügbaren Mittel, erhalten die Antragsteller, die die höchste Punktzahl erreichen eine Förderung.

Die Anträge werden von einem Bewertungsausschuss geprüft; dieser entscheidet, welche Anträge kofinanziert werden können. Der Bewertungsausschuss wird von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

8.1 Zusätzlicher europäischer Nutzen (0-5 Punkte)

Als Projekte, die einen wirklichen zusätzlichen europäischen Nutzen bringen, gelten Projekte, deren Ziele, Methoden und Ausgestaltung der Zusammenarbeit über lokale, regionale oder sogar nationale Interessen hinausgehen und die das Ziel verfolgen, auf europäischer und internationaler Ebene Synergien zu entwickeln .

Projekten mit Beteiligung einer größeren Anzahl von Partnern aus einer breiteren über das in Punkt 5.4 angeführte Mindestmaß hinausgehenden Gruppe von Ländern wird der Vorzug gegeben.

8.2 Dimension der internationalen Zusammenarbeit (0-5 Punkte)

Besonders berücksichtigt werden Projekte, die eine konkrete Dimension der internationalen Kooperation aufweisen. Zu diesem Zweck muss an den Projekten mindestens ein assoziierter Partner von einem der in Frage stehenden Drittländer (Indien bzw. China) aktiv mitarbeiten.

Projekten mit Beteiligung einer größeren über das in Punkt 5.4 angeführte Mindestmaß hinausgehenden Anzahl von Partnern wird der Vorzug gegeben.

8.3 Qualität der Partnerschaft (0-5 Punkte)

Besonders berücksichtigt werden Projekte, in welchen aufgrund des Grads der Kooperation zwischen den Partnern, der Gründlichkeit des Antrags und der Methode, der Klarheit des Haushaltsplans, des vorgeschlagenen Projektmanagements und der Originalität des Ansatzes durchgängig dargestellt wird, dass der Vorschlag nicht nur die Kriterien und Ziele des Programms und dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen erfüllt, sondern auch erfolgreich abgeschlossen werden kann.

8.4 Innovation und Kreativität (0-5 Punkte)

Besonders berücksichtigt werden Projekte, deren Ansatz, Perspektive, Methode oder Ausgestaltung der Zusammenarbeit als innovativ, originell und kreativ angesehen werden.

8.5 Nachhaltigkeit (0-5 Punkte)

Vorzug wird Projekten mit einer langfristigen Perspektive und über den Förderzeitraum des Projekts hinausgehenden geplanten Maßnahmen gegeben, die die Nachhaltigkeit der vorgesehenen Maßnahmen gewährleisten.

8.6 Sichtbarkeit (0-5 Punkte)

Ein umfassender Kommunikationsplan und ständige Bemühungen zur Förderung der Sichtbarkeit des Projekts gelten als Vorteil.

9. FINANZIELLE BEDINGUNGEN

Mit der Auswahl eines Antrags verpflichtet sich die Exekutivagentur nicht, eine finanzielle Unterstützung in der vom Antragsteller beantragten Höhe zu gewähren.

Die Gewährung einer Finanzhilfe begründet keinen Anspruch für die nachfolgenden Jahre.

Die Finanzhilfe der Gemeinschaft ist gedacht als Anreiz zur Durchführung von Aktivitäten, die ohne die finanzielle Unterstützung nicht möglich wären, und sie beruht auf dem Grundsatz der Kofinanzierung. Sie ergänzt den finanziellen Eigenbeitrag des Antragstellers (einschließlich gesicherter nationaler, regionaler oder privater Beihilfen).

Die unter den Einnahmen des Finanzplans aufgeführten Eigenmittel gelten als definitiv gesichert.

Die Finanzhilfe kann nicht höher als der beantragte Betrag sein.

Die Vorschläge müssen einen Finanzplan enthalten, in dem alle Beträge in Euro anzugeben sind.

Antragsteller aus Ländern, die nicht zur "Eurozone" gehören, müssen die Umrechnungskurse verwenden, die zum Datum der Veröffentlichung dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen im *Amtsblatt der Europäischen Union*, Reihe C, veröffentlicht werden.

Informationen sind unter folgender Adresse erhältlich: <http://eurlex.europa.eu/JOIndex.do?ihmlang=en>

Im Finanzplan, der dem Antragsformular beizufügen ist, müssen Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein, und *die Kosten, die für eine finanzielle Unterstützung aus dem Gemeinschaftshaushalt in Betracht kommen, müssen deutlich ausgewiesen werden.*

Antragsteller müssen in den im Antragsformular dafür vorgesehenen Feldern die Quellen und Beträge anderer Finanzierungen angeben, die sie in dem betreffenden Haushaltjahr für dieselben Maßnahmen oder andere Maßnahmen oder im Rahmen ihrer laufenden Tätigkeiten erhalten bzw. beantragt haben.

Die gewährte Finanzhilfe darf nicht den Zweck oder die Folge haben, dass der Zuschussempfänger damit einen Gewinn erwirtschaftet. Gewinn ist definiert als die Differenz (Überschuss) zwischen Einnahmen und Ausgaben. Falls ein Überschuss erwirtschaftet wird, wird die Höhe der Finanzhilfe entsprechend gekürzt.

Aus dem vom Finanzhilfeempfänger (leitender Partner) angegebenen Bankkonto bzw. Unterkonto müssen die von der Exekutivagentur überwiesenen Beträge klar hervorgehen. Falls die auf dieses Konto eingezahlten Beträge verzinst werden oder entsprechende Gewinne gemäß den gesetzlichen Bestimmungen des Landes erzielen, in dem das Konto geführt wird, werden diese Gewinne bzw. Zinsen von der Exekutivagentur wieder zurückgefordert, sofern sie sich aus der Zahlung der Vorfinanzierung ergeben.

9.1. Zahlungsvorgänge

Finanzhilfevereinbarung

Bei endgültiger Billigung des Antrags bietet die Exekutivagentur dem Zuschussempfänger (leitenden Partner) eine *Finanzhilfevereinbarung* an, die auf Euro lautet und die Bedingungen sowie die Höhe der Kofinanzierung festlegt. Die Finanzhilfevereinbarung (das Original) ist vom Finanzhilfeempfänger zu unterzeichnen und innerhalb der genannten Frist an die Exekutivagentur zurückzusenden. Die Finanzhilfevereinbarung tritt am Tage ihrer Unterzeichnung durch die letzte der beiden Parteien, die Exekutivagentur, in Kraft.

Zahlungsmodalitäten

Vorfinanzierung

Hinweis: *Für den Fall, dass eine Bankbürgschaft verlangt wird, gelten andere Bedingungen als diejenigen, die nachstehend für die Zahlungsmodalitäten beschrieben sind (siehe Punkt 9.2 dieses Dokuments).*

Dem Finanzhilfeempfänger wird innerhalb von 45 Tagen nach dem Datum, an dem die Exekutivagentur die Finanzhilfevereinbarung unterzeichnet hat und alle erforderlichen Bürgschaften gestellt wurden, eine Vorschusszahlung gemäß Definition in der Finanzhilfevereinbarung überwiesen.

Die Vorschusszahlung soll dem Finanzhilfeempfänger die Bildung eines finanziellen Grundstocks erlauben und kann entsprechend der Dauer der mitfinanzierten Maßnahme in mehrere Zahlungen aufgeteilt werden:

Abschlusszahlung

Die Exekutivagentur legt die Höhe der endgültigen Zahlung an den leitenden Partner auf der Grundlage des *Abschlussberichts* (d. h. dem Bericht über die technische Umsetzung sowie der Kostenaufstellung) fest. Sind die dem leitenden Partner/sonstigen Partnern während der Laufzeit des Projekts tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten niedriger als ursprünglich erwartet, berechnet die Exekutivagentur den in der Finanzhilfvereinbarung genannten Kofinanzierungsanteil nach den tatsächlich aufgewendeten Beträgen. Gegebenenfalls ist der Zuschussempfänger gehalten, die von der Exekutivagentur in Form einer Vorfinanzierung zuviel gezahlten Beträge zurückzuerstatten.

9.2. Bürgschaft

Die Exekutivagentur kann verlangen, dass Zuschussempfänger (leitende Partner), denen ein Zuschuss bewilligt wurde, im Vorfeld eine Bürgschaft stellen, um die finanziellen Risiken in Verbindung mit der Zahlung der Vorfinanzierung zu begrenzen.

Diese Bürgschaft hat zum Ziel, dafür dass eine Bank oder ein Kreditinstitut, Dritte oder die anderen Zuschussempfänger eine unwiderrufliche Kreditsicherungsgarantie für die Verpflichtungen des Zuschussempfängers leisten bzw. als erstklassige Bürgen fungieren.

Die Bürgschaft muss in Euro geleistet und von einer in einem der Mitgliedsstaaten der *Europäischen Union* niedergelassenen und zugelassenen Bank bzw. einem Kreditinstitut gestellt werden. Wenn der Zuschussempfänger in einem anderen am Programm Kultur teilnehmenden Land niedergelassen ist, kann der zuständige Anweisungsbefugte zustimmen, dass eine Bank oder ein Kreditinstitut, niedergelassen in diesem Land, eine Bürgschaft übernimmt, aber nur wenn er in Betracht zieht, dass die Bank oder das Kreditinstitut gleichwertige Sicherheit und Charakteristika bietet wie eine Bank, die in einem der Mitgliedsstaaten ihren Sitz hat.

Auf Wunsch des Zuschussempfängers und nach Genehmigung des zuständigen Anweisungsbefugten bei der Exekutivagentur kann diese Bürgschaft durch eine gesamtschuldnerische Bürgschaft eines Dritten ersetzt werden.

Die Bürgschaft wird nach Zahlung des Saldos (d. h. Abschlusszahlung) gemäß den Bedingungen in der Finanzhilfvereinbarung freigegeben.

Von diesen Bestimmungen ausgenommen sind

- ❖ öffentliche Einrichtungen,
- ❖ internationale Einrichtungen des öffentlichen Rechts, die durch Regierungsübereinkommen errichtet wurden, und für die von solchen Einrichtungen gegründeten Facheinrichtungen,
- ❖ das Internationale Komitee vom Roten Kreuz (IKRK) und die Internationale Föderation der Rotkreuz- und Rothalbmond-Gesellschaften.

9.3. Doppelfinanzierung

Maßnahmen, die im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen kofinanziert werden, dürfen keine weitere Finanzhilfe der Gemeinschaft erhalten.

Hinweis: Die Bewerber sind verpflichtet, im Antragsformular alle bereits erhaltenen oder laufenden Finanzhilfen der Gemeinschaft sowie alle anderen bei der Europäischen Kommission oder anderen Finanzierungsquellen im laufenden Jahr eingereichten Anträge anzugeben.

9.4. Förderfähige Kosten

Allgemeine Bedingungen

Förderfähig im Sinne der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind Kosten, die

- ❖ für die Durchführung und Vollendung der Maßnahme notwendig sind, im Finanzplan, der dieser Vereinbarung in der Anlage beigefügt ist, enthalten, angemessen und den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung und insbesondere der Wirtschaftlichkeit und eines angemessenen Kosten-Nutzen-Verhältnisses entsprechen;
- ❖ während der Laufzeit der Maßnahme gemäß Definition in der Finanzhilfevereinbarung anfallen;
- ❖ dem leitenden Partner und den sonstigen Partnern der Maßnahme tatsächlich entstanden, in deren Büchern gemäß den für ihn geltenden Rechnungslegungsregeln verbucht und in den vorgeschriebenen Erklärungen gemäß den geltenden Steuer- und Sozialversicherungsvorschriften ausgewiesen sind;
- ❖ erkennbar und überprüfbar sind und durch entsprechende Originalbelege nachgewiesen werden.

Die internen Rechnungslegungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des leitenden Partners und der sonstigen Partner müssen einen direkten Bezug der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.

Förderfähige direkte Kosten

Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die gemäß den unter dem vorigen Punkt beschriebenen Bedingungen für die Förderfähigkeit als spezifische Kosten der Maßnahme betrachtet werden können, die direkt mit deren Durchführung zusammenhängen und dieser unmittelbar zugerechnet werden können.

Förderfähig sind insbesondere folgende direkte Kosten, sofern diese den unter dem vorstehenden Punkt genannten Kriterien entsprechen:

- ❖ Kosten des für die Maßnahme abgestellten Personals, welche die tatsächlichen Löhne und Gehälter plus die Sozialversicherungsabgaben und andere gesetzlich vorgeschriebene Lohnnebenkosten umfassen, sofern diese Kosten die durchschnittlichen Löhne und Gehälter,

die der Zuschussempfänger (leitender Partner) oder ggf. der Partner der Maßnahme (Mitbegünstigter) normalerweise bezahlt, nicht überschreiten;

Für Personal, das nur teilweise für die Maßnahme tätig ist, ist nur die prozentual für die Maßnahme aufgewendete Zeit förderfähig. Die Arbeit dieses Personals an der Maßnahme muss durch Entsendungsverträge, durch Aufgabenbeschreibungen, Anwesenheitslisten (z.B. Stundenzettel) oder andere Nachweise belegt werden.

Hinweis: Die Kosten für das für die Maßnahme abgestellte Personal dürfen 20% der gesamten anderen direkten Kosten nicht überschreiten.

- ❖ Reise- und Aufenthaltskosten für Personal, das an der Maßnahme teilnimmt, sofern diese angemessen und gerechtfertigt sind und den Grundsätzen einer guten Finanzverwaltung, insbesondere im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit und Effizienz, und der üblichen Praxis des Koordinators bzw. ggf. der Partner im Bereich Reisekosten entsprechen. Falls diese Kosten als zu hoch angesehen werden, werden sie nach unten korrigiert und auf die von der Europäischen Kommission jährlich genehmigten Sätze begrenzt;
- ❖ Miet- oder Anschaffungskosten von Gebrauchsgütern (neu oder gebraucht), sofern diese Ausrüstungsgüter gemäß den für den leitenden Partner (Zuschussempfänger) bzw. ggf. die Partner geltenden Steuer- und Rechnungslegungsbestimmungen abgeschrieben und allgemein für Ausrüstungen desselben Typs akzeptiert werden. Die Exekutivagentur berücksichtigt nur den Anteil der Abschreibung dieser Ausrüstungsgüter, welcher der Dauer der Maßnahme entspricht, sowie den tatsächlichen Nutzungsgrad zum Zweck der Maßnahme, es sei denn, die Art und/oder der Kontext dieser Nutzung rechtfertigt eine andere Vorgehensweise;
- ❖ Kosten der Verbrauchsgüter und des Materials, sofern diese bestimmbar sind und der Maßnahme eindeutig zugeordnet werden können;
- ❖ Kosten aus anderen Verträgen, die vom leitenden Partner oder den sonstigen Partnern zur Durchführung der Maßnahme vergeben worden sind, sofern die Bedingungen der Finanzhilfvereinbarung erfüllt sind;
- ❖ Kosten, die sich direkt aus den Anforderungen an die Durchführung der Maßnahme ergeben (Verbreitung von Informationen, spezifische Bewertung der Maßnahme, Rechnungsprüfungen, Übersetzungen, Vervielfältigungen usw.), einschließlich gegebenenfalls der Kosten von Finanzdienstleistungen (insbesondere der Kosten von Finanzbürgschaften).
- ❖ Kosten, die dem leitenden Partner und den Partnern in einem Drittland in Zusammenhang mit der Durchführung der Aktivitäten auflaufen, gelten als förderfähig.
- ❖ Kosten, die den assoziierten Partnern entstanden sind, sind nicht förderfähig, es sei denn sie werden vom leitenden Partner und/oder den Partnern der Maßnahme direkt bezahlt oder erstattet.

Förderfähige indirekte Kosten (Verwaltungskosten)

- ❖ Ein **auf 7%** des Betrags der förderfähigen direkten Kosten des Projekts **begrenzter** Pauschalbetrag ist als indirekte Kosten förderfähig. Dieser Betrag entspricht den allgemeinen Verwaltungskosten, die dem leitenden Partner bzw. ggf. den sonstigen Partnern entstanden sind und die als mit der Maßnahme in Zusammenhang stehend betrachtet werden können.

Indirekte Kosten enthalten keine unter einem (einer) anderen Kapitel/Rubrik des Finanzplans verbuchte Kosten.

Hinweis:

Indirekte Kosten sind nicht förderfähig, wenn der leitende Partner bzw. ggf. die sonstigen Partner außerdem einen von der Europäischen Kommission gewährten Betriebskostenzuschuss erhält/erhalten.

9.5. Nicht förderfähige Kosten

Folgende Kosten sind nicht förderfähig:

- ❖ Kosten für eingesetztes Kapital
- ❖ Verbindlichkeiten und Aufwendungen für Schuldendienst
- ❖ Rückstellungen für Verluste oder etwaige spätere Verbindlichkeiten
- ❖ Sonstige Schuldzinsen
- ❖ Zweifelhafte Forderungen
- ❖ Wechselkursverluste
- ❖ Die Mehrwertsteuer – es sei denn, der Zuschussempfänger kann nachweisen, dass sie ihm nicht erstattet wird
- ❖ Kosten, die im Rahmen eines anderen von der Gemeinschaft geförderten Maßnahmen- oder Arbeitsprogramms ausgewiesen und übernommen werden
- ❖ Unverhältnismäßige oder unbedachte Ausgaben
- ❖ Die Kosten für den Ersatz von Personen, die an der Maßnahme teilnehmen
- ❖ Sachleistungen

10. VERGABE VON AUFTRÄGEN BZW. UNTERAUFTRÄGEN

Erfordert die Durchführung der Maßnahme eine Vergabe von Aufträgen oder Unteraufträgen, müssen der Zuschussempfänger (leitender Partner) bzw. ggf. die sonstigen Partner eine Ausschreibung durchführen und unter Beachtung der Grundsätze der Transparenz und der Gleichbehandlung der potenziellen Auftragnehmer dem wirtschaftlich vorteilhaftesten Angebot, d. h. dem Angebot mit dem besten Preis-Leistungs-Verhältnis, den Zuschlag erteilen; dabei tragen sie dafür Sorge, dass es nicht zu einem Interessenkonflikt kommt.

Im Falle des Abschlusses eines Untervertrages über 25.000 Euro, muss der Zuschussempfänger (leitender Partner) bzw. müssen ggf. die sonstigen Partner das Ausschreibungsverfahren klar dokumentieren, bei Projektende die entsprechenden Dokumente zusammen mit dem Schlussbericht vorlegen und diese zwecks Kontrolle, für den Fall, dass eine Prüfung durchgeführt wird, aufbewahren.

11. KOMMUNIKATION UND BEKANNTMACHUNG

11.1. Europäische Kommission – Pflicht zur Kommunikation und Bekanntmachung

Alle innerhalb eines Haushaltsjahre gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr des auf den Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt worden sind, folgenden Jahres auf der Internetseite

der Gemeinschaftseinrichtungen veröffentlicht werden. Die entsprechenden Informationen können auch in anderer geeigneter Form, u. a. im *Amtsblatt der Europäischen Union*, bekannt gemacht werden.

Mit Zustimmung des leitenden Partners/sonstigen Partner/assoziierten Partner (soweit dies nicht deren Sicherheit gefährdet oder deren finanziellen Interessen beeinträchtigt) werden folgende Informationen veröffentlicht:

- ❖ Name und Anschrift des leitenden Partners, der sonstigen Partner und der assoziierten Partner
- ❖ Betrag der Finanzhilfe und Anteil der Kofinanzierung
- ❖ Gegenstand der kofinanzierten Maßnahme
- ❖ Zusammenfassung der erzielten Ergebnisse
- ❖ Eine Kurzpräsentation der kofinanzierten Maßnahme und ihrer Wirkung für die breite Öffentlichkeit. Diese Präsentation wird von den Antragstellern bei Einreichung der Anträge geliefert und wird nach Vollendung der Maßnahme aktualisiert.

Die Antragsteller müssen ihr Einverständnis oder gegebenenfalls Nichteinverständnis zur Veröffentlichung der vorstehend genannten Daten erklären. Hierzu ist dem Antragsformular eine entsprechende *Erklärung* beigefügt.

11.2. Finanzhilfeempfänger – Pflicht zur Kommunikation und Bekanntmachung

Die Zuschussempfänger sind gehalten, in jeder Veröffentlichung oder anlässlich von Aktivitäten, für welche die Finanzhilfe verwendet wird, deutlich auf den Beitrag der Europäischen Union hinzuweisen.

Die Finanzhilfeempfänger sind verpflichtet, die Ergebnisse der Aktivitäten, die dank der Finanzhilfe der Gemeinschaft durchgeführt wurden, bekannt zu machen. Nachweise für diese Bekanntmachung müssen in den Abschlussberichten enthalten sein.

Außerdem sind die Finanzhilfeempfänger gehalten, an einer jährlichen Konferenz zur Verbreitung der Ergebnisse oder an einer politischen Veranstaltung teilzunehmen, die von der Europäischen Kommission, der Exekutivagentur oder anderen von ihnen beauftragten Einrichtungen wie etwa die nationalen Kulturkontaktstellen (Cultural Contact Points) in Brüssel oder andernorts veranstaltet werden. Die Teilnahmekosten sind nur dann im Rahmen der gemeinschaftlichen Finanzhilfe förderfähig, wenn diese Veranstaltungen während des Förderzeitraums des Projekts stattfinden.

Veröffentlichungen – Werbematerial (d. h. Kataloge, Programme, Broschüren, Prospekte, Poster, Transparente u.a.)

Name und Logo der Europäischen Union sowie Name und Logo des Programms, aus dem die Maßnahme gefördert wurde, müssen deutlich sichtbar aufgeführt werden. Nachweise für diese Bekanntmachungen müssen in den Abschlussberichten enthalten sein.

Die Logos können unter folgender Internetadresse heruntergeladen werden:

http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/publ/graphics/identity_en.html

Praktische Informationen darüber, wie die Logos verwendet werden sollen, finden Sie unter folgender Internetadresse:

http://eacea.ec.europa.eu/about/logos_en.htm

Hinweis: Werden diese Bestimmungen nicht vollständig und nicht in Einklang mit der Finanzhilfevereinbarung eingehalten, kann die Finanzhilfe gekürzt werden.

12. AUSWAHLVERFAHREN

Die Gewährung von Finanzhilfen erfolgt nach den Grundsätzen der Transparenz, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Förderfähige Anträge, welche die meisten Punkte erzielen, werden bezuschusst, solange die verfügbaren Mittel nicht ausgeschöpft sind.

Prüfung der Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien

Die Anträge werden anhand der in vorliegendem Dokument beschriebenen Förderfähigkeits- und Ausschlusskriterien bewertet.

Bewertung der Vergabe- und Auswahlkriterien

Die Anträge werden von einem *Bewertungsausschuss* auf der Grundlage der in vorliegendem Dokument beschriebenen Vergabe- und Auswahlkriterien (operative Leistungsfähigkeit) bewertet. Der Bewertungsausschuss wird von unabhängigen Sachverständigen unterstützt.

Nach der Prüfung der eingereichten Dokumente zur Bestätigung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller und Prüfung des Finanzplans und seiner Anhänge erstellt der Bewertungsausschuss eine empfehlende Liste der Vorschläge, die für eine Kofinanzierung in Betracht kommen.

Letzte Phase des Auswahlverfahrens

Gemäß Artikel 9 Absatz 3 des Beschlusses Nr. 1903/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über das Einsetzen des Programms Kultur (2007-2013) muss die vom Bewertungsausschuss vorgeschlagene Liste anschließend dem Verwaltungsausschuss des Programms (Vertreter der am Programm teilnehmenden Länder), zur Stellungnahme und dem Europäischen Parlament zur Kenntnisnahme vorgelegt werden.

Erst nach Abschluss dieses Verfahrens und nach Annahme der *Bewilligungsentscheidung* durch die Europäische Kommission kann die Exekutivagentur den Antragstellern die Ergebnisse des Auswahlverfahrens mitteilen.

Aus Gründen der Transparenz, Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung darf bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens keine Auskunft zu Entscheidungen über einzelne Anträge erteilt werden.

Den ausgewählten Antragstellern wird eine Finanzhilfevereinbarung zur Unterzeichnung zugesandt.

Alle nicht berücksichtigten Antragsteller werden schriftlich unter Angabe der Gründe für die Ablehnung ihres Antrags über die Entscheidung der Europäischen Kommission informiert.

Den Antragstellern werden nach Abschluss des Auswahlverfahrens keine Unterlagen zurückgeschickt.

Geltende Rechtsvorschriften

Die Gewährung von Finanzhilfen der Gemeinschaft unterliegt der Haushaltsordnung und muss den Verfahren gemäß nachstehender Rechtsvorschriften genügen:

- ❖ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften,⁷ geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 des Rates vom 13. Dezember 2006⁸
- ❖ Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002⁹ der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 der Kommission vom 23. April 2007¹⁰
- ❖ Beschluss Nr. 1855/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über das Programm Kultur (2007-2013)¹¹

13. ANTRAGSVERFAHREN ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

Frist für die Einreichung von Vorschlägen: 1. Oktober 2007

Antragsteller müssen ihre Vorschläge mit folgenden Dokumente einreichen:

- ❖ Antragsformular (Teil I, II und III)
- ❖ Anlagen zum Antragsformular
 - * Formular „Rechtsträger“ + * dazugehörige Unterlagen (Nachweise)
 - * Tätigkeitsberichte
 - * Lebensläufe der für die Maßnahme zuständigen Personen
 - * Ehrenwörtliche Erklärung
 - * Unterzeichnete Partnerschafts-/Kooperationsvereinbarung zwischen dem leitenden Partner, den Partnern und den assoziierten Partnern
 - * Bevollmächtigung des leitenden Partners (Zuschussempfängers) durch die Partner (Mitbegünstigte)
 - * Darstellung des Finanzplans (Ausgaben + Einnahmen)
 - * Ausführliche Anlagen zum Finanzplan
 - * Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“
 - * Externer Rechnungsprüfungsbericht
 - * Bilanzen + * Gewinn- und Verlustrechnungen (nur leitender Partner)
 - * Formular „Finanzangaben“(nur leitender Partner)

13.1. Veröffentlichung

⁷ ABl. L 248, 16.09.2002

⁸ ABl. L 390, 30.12.2006

⁹ ABl. L 357, 3.12.2002

¹⁰ ABl. L 111, 28.4.2007

¹¹ ABl. L 372/1, 27.12.2006

Die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* und auf der Website der Exekutivagentur unter <http://eacea.ec.europa.eu/> veröffentlicht.

13.2. Antragsformular

Das Antragsformular und alle damit verbundenen Unterlagen (z. B. Muster der Finanzhilfevereinbarung) sind verfügbar

durch Herunterladen von der Website der Exekutivagentur: <http://eacea.ec.europa.eu/>

13.3. Einreichung der Anträge

Die Anträge sowie der gesamte Schriftverkehr sind an die Anschrift der Exekutivagentur zu richten:

Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur
Programm Kultur (2007–2013)
Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen EACEA Nr. 21/2007
Avenue du Bourget 1(BU 29, 02/28)
B - 1140 Brüssel

❖ **auf dem Postweg** (maßgeblich ist das Datum des Poststempels)

oder

❖ **persönlich** vor 17.00 Uhr **durch den Antragsteller selbst** (es gilt das Datum der Empfangsbestätigung) **bzw. durch einen Kurierdienst** (maßgeblich ist das Datum des Eingangs bei dem Kurierdienst)

Den Antragstellern wird als Bestätigung des Empfangs ihres Antrags die Empfangsbestätigung (dem Antragsformular beigelegt) zugesandt.

Per Telefax oder E-Mail übermittelte Anträge werden nicht berücksichtigt.

13.4 Zusätzliche Informationsquellen

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Kulturkontaktstelle Ihres jeweiligen Landes oder auf der „Infoday“- Website:

- Die Liste der Kulturkontaktstellen finden Sie unter folgender Internet-Adresse :
http://ec.europa.eu/culture/eac/culture2000/contacts/national_pts_en.html

Interessierte Antragsteller werden die Möglichkeit haben, Fragen während des "InfoDay Kultur" zu stellen. Diese Veranstaltung wird zusammen mit der Europäischen Kommission (GD EAC) und der Exekutivagentur am 14. September 2007 (Charlemagne-Gebäude, 173 Rue de la Loi, 1049 Brüssel, Belgien) organisiert¹².

Die "Infoday"-Website ist unter der folgenden Adresse abrufbar:

http://eacea.ec.europa.eu/culture/index_en.htm

¹² Information zur Registrierung für diese Veranstaltung erhalten Sie auf der Website der Exekutivagentur ab Ende Juli 2007.

GLOSSAR (SCHLÜSSELBEGRIFFE)

- **“Exekutivagentur”**: Am 14. Januar 2005 nahm die Kommission den Beschluss 2005/56/EG zur Einrichtung der „Exekutivagentur Bildung, Audiovisuelles und Kultur“ an. Deren Aufgabe besteht in der Umsetzung einer Reihe von Aktionsbereichen von mehr als 15 von der Gemeinschaft finanzierten Programmen und Maßnahmen in den Bereichen Bildung und Ausbildung, aktive Bürgerschaft, Jugend, Audiovisuelles und Kultur.

Hinweis: *Die Einträge sind alphabetisch geordnet.*

- **“Assoziierter Partner”**: Als assoziierter Projektpartner sollte sich ein Kulturakteur an der Konzeption und der Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen beteiligen, dies jedoch nicht im Ausmaß und der Höhe der Beteiligung eines Mitorganisators. *Den assoziierten Partnern entstandene Kosten sind nicht förderfähig*, es sei denn, sie werden vom leitenden Partner und/oder den sonstigen Partnern direkt bezahlt oder erstattet. Der assoziierte Partner muss seinen Sitz in Indien oder in China haben.
- **“Auftrag”**: Der **“leitende Partner”** ist aufgrund der Finanzhilfvereinbarung gegenüber der Exekutivagentur für die Maßnahme voll verantwortlich. Jeder **“Partner”** muss dieses Dokument unterzeichnen, in welchem die Unterzeichnenden den **“leitenden Partner”** bevollmächtigen, bei der Umsetzung der Maßnahme in ihrem Namen und auf ihre Rechnung zu handeln. In diesem Dokument wird auch die Rolle und die Verantwortung des **“Partners”** bei der Konzeption, Umsetzung und Finanzierung der Maßnahme klar beschrieben. Der Auftrag wird von der Exekutivagentur erteilt und wird der Finanzhilfvereinbarung beigelegt.
- **“Ausschlusskriterien”**: Diese Kriterien sind allgemeiner Natur und gelten für alle von den Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen. Die Antragsteller müssen erklären, dass sie den in den Artikeln 93 und 94 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Bestimmungen entsprechen. Für diesen Zweck ist eine ehrenwörtliche Erklärung als Teil des Antrags erforderlich.
- **“Auswahlkriterien”**: Diese Kriterien dienen als Basis für die Bewertung der operativen Leistungsfähigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antrag stellenden Einrichtungen zur Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme (siehe auch **“Operative Leistungsfähigkeit”** und **“Finanzielle Leistungsfähigkeit”**)
- **“Bankkonto”**: Das in Euro geführte Bankkonto oder Unterkonto des leitenden Partners, über welches sämtliche mit dem Projekt in Zusammenhang stehende Zahlungen abgewickelt werden. Die Exekutivagentur erstellt eine Datei mit den Daten dieses Bankkontos oder Unterkontos auf Grundlage des vom leitenden Partner eingereichten Formulars „Finanzangaben“. Das Formular „Finanzangaben“ muss durch den Kontoinhaber unterzeichnet und durch die Bank bestätigt (d.h. mit dem Bankstempel und der Unterschrift eines Vertreters der Bank versehen) werden.
- **“Direkte Kosten”**: Förderfähige direkte Kosten sind Kosten, die als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen und ihr daher unmittelbar zugerechnet werden können.

“Abschreibung von Ausrüstungen”: Ausrüstungen, die zwecks Nutzung im Projekt erworben werden, sind abzuschreiben. Es gilt nur der Teil der Abschreibung als förderfähige **“direkte Kosten”**, der in den Förderzeitraum des Projekts fällt und zwar in dem Umfang, in dem die Ausrüstungen speziell für das Projekt verwendet werden. Es sind die steuerlichen Abschreibungsregeln und Buchhaltungsrichtlinien des leitenden Partners anzuwenden und auf dem Antragsformular anzuführen.

- **“Externe Prüfung”:** Dem Antrag ist der Prüfungsbericht eines zugelassenen externen Buchprüfers beizufügen. In diesem Bericht ist die geprüfte Buchhaltung des letzten verfügbaren Geschäftsjahres zu bescheinigen (nicht älter als 18 Monate).

Von dieser Pflicht ausgenommen sind: öffentliche Einrichtungen und internationale öffentliche Organisationen, Sekundar- und Hochschulen und Zuschussempfänger, die gesamtschuldnerische Haftung übernommen haben (bei Vereinbarungen mit mehreren Zuschussempfängern).

- **“Leitender Partner” (Hauptzuschussempfänger):** Als leitender Partner fungiert der Kulturakteur aus einem am Programm beteiligten Land, der die von der Exekutivagentur bewilligte EU-Finanzhilfvereinbarung als zweite Vertragspartei unterzeichnet. Er übernimmt darüber hinaus eine koordinierende Rolle und eine besondere und entscheidende Rolle bei der Konzeption, Durchführung und Finanzierung des Projekts. Dies entspricht einer garantierten Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Mitteln (Drittmitteln). (**“Sachleistungen”** oder Einnahmen aus dem Projekt können nicht als Teil der finanziellen Beteiligung geltend gemacht werden).
- **“Finanzhilfvereinbarung”:** Die Gemeinschaftsförderung für erfolgreiche Vorschläge erfolgt in Form einer Finanzhilfvereinbarung zwischen der Exekutivagentur und dem leitenden Partner. In der Finanzhilfvereinbarung werden die Bedingungen der Finanzhilfe festgelegt. Sie kann während des Förderzeitraums des Projekts durch eine Nachtragsvereinbarung geändert werden.
- **“Finanzielle Leistungsfähigkeit”:** Das ist eines der **“Auswahlkriterien”**. Der **“leitende Partner”** und die **“Partner”** müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, um ihre Aktivität während der Dauer der Durchführung der Maßnahme aufrechterhalten und sich an der Finanzierung beteiligen zu können. Hierzu müssen sie mit dem Antrag eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgeben, dass sie über die finanzielle Leistungsfähigkeit verfügen, die vorgeschlagene Maßnahme durchzuführen.

Um die Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit des **“leitenden Partners”** zu erleichtern, ist das Formular „Finanzielle Leistungsfähigkeit“ vorzulegen (Einreichung zusätzlicher Dokumente). Wird die finanzielle Leistungsfähigkeit des leitenden Partners für nicht ausreichend befunden, kann die Exekutivagentur den Antrag ablehnen, Zusatzinformationen verlangen, eine Bürgschaft fordern oder eine Finanzhilfvereinbarung ohne Vorschusszahlung vorschlagen.

- **“Finanzplan”:** Der Finanzplan ist ein Formular, das aus einer detaillierten Aufstellung von zwei Teilen besteht: der geschätzten durch Gemeinschaftsmittel förderfähigen Kosten und der geschätzten Einnahmen (einschließlich der EU-Finanzhilfe). Der Finanzplan muss stets ausgeglichen sein (Ausgaben=Einnahmen). Er ist entsprechend dem Muster im Anhang des Antragsformulars (Teil II) vorzulegen. Anlagen zum Finanzplan (falls erforderlich) sind Teil des Finanzplans und müssen vorgelegt werden (Einreichung zusätzlicher Dokumente). Diese Anlagen müssen Angaben über die Berechnungsmethode enthalten, die für die Berechnung aller veranschlagten Beträge von über 5000 EUR angewendet wurde.

- **“Förderfähige Kosten”**: Notwendige, spezifische und angemessene Ausgaben des **“leitenden Partners”** und der **“Partner”** während der Durchführung der Maßnahme, die entsprechend den geltenden Buchführungsregeln in deren Konten verbucht sind. Die internen Buchführungs- und Rechnungsprüfungsverfahren des leitenden Partners und der Mitbegünstigten müssen einen unmittelbaren Bezug der aufgeführten Ausgaben und Einnahmen im Rahmen der Maßnahme zu den entsprechenden Buchungsposten und Belegen erlauben.
- **“Förderfähigkeitskriterien”**: Diese Kriterien werden zur Zurückweisung von Anträgen während des Auswahlverfahrens herangezogen. Nur Anträge, die den Förderfähigkeitskriterien entsprechen, werden einer eingehenden Prüfung auf Grundlage der Auswahl- und Vergabekriterien unterzogen.
- **“Förderzeitraum”**: Der Zeitraum, in dem die förderfähigen Kosten, das heißt die Kosten, die für die Durchführung der Maßnahme notwendig sind und auf Grund derer sich eine Zahlungsverpflichtung ergibt, entstanden sein müssen.

Der Förderzeitraum wird in der Finanzhilfevereinbarung festgelegt und beginnt im Prinzip nicht vor Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarung durch die Exekutivagentur (nähere Informationen siehe Punkt 5.5 dieses Dokuments).

- **“Indirekte Kosten (administrative/operative Kosten)”**: Das sind förderfähige Kosten, die nicht als spezifische Kosten direkt mit der Durchführung der Maßnahme zusammenhängen (ihr also nicht unmittelbar zugerechnet werden können), für die jedoch durch den leitenden Partner und/oder die Mitbegünstigten mit Hilfe ihrer Buchhaltungssysteme festgestellt und gerechtfertigt werden kann, dass sie in Zusammenhang mit der Maßnahme entstanden sind. Unter diese Kosten fallen unter anderem Miete, Heizung, Strom, Gas und Verbrauchsgüter.
- **“Operative Leistungsfähigkeit”**: Das ist eines der **“Auswahlkriterien”**. Der **“leitende Partner”** und die **“Partner”** müssen über die für die Durchführung der vorgeschlagenen Maßnahme erforderlichen Fachkenntnisse und beruflichen Qualifikationen verfügen. Zu diesem Zweck müssen sie dem Antrag eine ehrenwörtliche Erklärung darüber beilegen, dass sie über die operative Leistungsfähigkeit zur Durchführung der Maßnahmen verfügen. Darüber hinaus werden im Namen jeder Antrag stellenden Einrichtung mit dem Antrag auch ein Tätigkeitsbericht und der Lebenslauf der für die Maßnahme zuständigen Personen vorgelegt.
- **“Öffentliche Einrichtung”**: Im Sinne dieser Leistungsbeschreibung ist jede Einrichtung eine öffentliche Einrichtung, deren Kosten von Rechts wegen zumindest teilweise aus dem öffentlichen Haushalt der zentralen, regionalen oder lokalen Verwaltung finanziert werden. Diese Kosten werden also aus Mitteln des öffentlichen Sektors gedeckt, die durch gesetzlich geregelte Steuern, Geldbußen oder Gebühren eingenommen wurden. Ein Antragsverfahren, das dazu führen könnte, dass die Mittel nicht bewilligt werden, ist nicht erforderlich. Einrichtungen, deren Fortbestand von einer staatlichen Finanzierung abhängt und die jährlich Zuschüsse erhalten, bei denen jedoch zumindest theoretisch die Möglichkeit besteht, dass sie in einem Jahr keine Mittel erhalten, werden von der Kommission als private Einrichtungen betrachtet.
- **“Partner” (Mitbegünstigte)**: Als Partner übernimmt der Kulturakteur aus einem am Programm beteiligten Land eine spezifische und besonders wichtige Rolle sowohl bei der Konzeption und Durchführung als auch bei der Finanzierung des Projekts. Dies entspricht einer garantierten Beteiligung mit Eigenmitteln oder verbindlich zugesagten Mitteln (Drittmitteln). (**“Sachleistungen”** oder Einnahmen aus dem Projekt können nicht als Teil der finanziellen Beteiligung geltend gemacht werden). Im Antragsformular müssen genaue Angaben zur Beteiligung jedes Mitorganistors gemacht werden. Alleine die – vertragliche oder nicht vertragliche – Bereitstellung von

Dienstleistungen oder Waren in Zusammenhang mit der Maßnahme entspricht nicht der Definition eines Partners.

- **“Rechtspersönlichkeit”**: Um förderwürdig zu sein, müssen der **“leitende Partner”** und jeder **“Partner”** Rechtspersönlichkeiten (Einrichtungen öffentlichen oder privaten Rechts) sein und ihre Hauptaktivitäten müssen im kulturellen Bereich angesiedelt sein. Zu diesem Zweck muss mit dem Antrag eine ehrenwörtliche Erklärung darüber abgegeben werden, dass sie die erforderliche Rechtspersönlichkeit haben. Als Nachweis der Rechtspersönlichkeit der beteiligten Kulturakteure ist das Formular „Rechtsträger“ zusammen mit den entsprechenden Nachweisen vorzulegen.
- **“Sachleistungen”**: Sachleistungen umfassen jede Art von Leistung, die von Dritten für das Projekt erbracht wurden und für die der leitende Partner und die Partner nicht bezahlen müssen. Dies sind beispielsweise Leistungen in Form von langlebigen Investitionsgütern und Ausrüstungen, Rohmaterial, unentgeltlicher ehrenamtlicher Arbeit einer Privatperson oder juristischen Person oder Personal, das von einer anderen Einrichtung (als die des leitenden Partners/der Partner) abgestellt und von dieser Einrichtung bezahlt wird. Es können auch Leistungen, die den Kosten für den Erwerb, die Miete oder Pacht von Land, Gebäuden oder anderen Immobilien entsprechen, usw. sein. Sachleistungen sind nicht förderfähig.
- **“Untervergabe”**: Alle von Dritten (mit Ausnahme des **“leitenden Partners”** und der **“Partner”**) gelieferten Leistungen und/oder Güter in Zusammenhang mit der vorgeschlagenen Maßnahme, welche vom **“leitenden Partner”** und den **“Partnern”** bezahlt oder vergütet werden, ungeachtet der Form der rechtlichen Vereinbarung zwischen dem **“leitenden Partner”** und den **“Partnern”** und dem Dritten.

An der Maßnahme beteiligte Unterauftragnehmer müssen im Antragsformular aufgelistet sein und die direkten Kosten in Zusammenhang mit den von ihnen durchgeführten Aktivitäten müssen im Finanzplan klar angeführt sein (weitere Informationen siehe Punkt 10 dieses Dokuments).

- **“Unterzeichnete Partnerschaftsvereinbarung”**: muss sich auf ein Kooperationsabkommen - ein gemeinsames Dokument in einer rechtsverbindlichen Form, das in einem der am Programm teilnehmenden Länder gültig ist - stützen, das von allen beteiligten Kulturakteuren unterzeichnet wird. Dieses Dokument enthält eine genaue Darstellung der Ziele des Projekts, der Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele umgesetzt werden sowie der Rolle jedes Partners (einschließlich des leitenden Partners) bei der Konzeption und der Durchführung des Projekts und die Höhe ihrer finanziellen Beteiligung.
- **“Vergabekriterien”**: Diese Kriterien sind die Grundlage für die Bewertung der Qualität der Vorschläge im Hinblick auf den Schwerpunkt und die Ziele, die in der Aufforderung zur Abgabe von Vorschlägen EACEA 21/2007 enthalten sind. Sie umfassen sowohl Qualitätskriterien als auch Quantitätskriterien, denen jeweils ein bestimmtes Gewicht zugeordnet ist.